



Freunde und Förderer

des Kreiskrankenhauses Alsfeld e.V.



VEREINSSATZUNG

Stand März 2012

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Freunde und Förderer des Kreiskrankenhauses Alsfeld e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Alsfeld.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Präambel

Der Verein hat sich zusammengefunden, um das Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld zu unterstützen und die wohnortnahe Krankenhausversorgung zu sichern.

Dieses Ziel soll durch Aufklärung über die Angebote des Kreiskrankenhauses, durch den Dialog mit der Bevölkerung und mit Partnern aus dem Gesundheitssektor und besonders durch Sammeln von Spendengeldern für notwendige, aber derzeit nicht finanzierbare Investitionen im medizinischen Bereich erreicht werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Behandlung Kranker.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Stärkung der Wahrnehmung und Identifizierung mit dem Krankenhaus in der Öffentlichkeit.
2. Anschaffung und zur Verfügungstellung von Diagnose- und Therapiegeräten für das Krankenhaus, soweit dieses aus finanziellen Gründen solche Geräte nicht beschaffen kann.
3. Organisation und Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Krankenhauses.
4. Beschaffung von Fachliteratur.
5. Organisation und Durchführung von öffentlichen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne einer Krankheitsprophylaxe und Information über moderne Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.
6. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Krankenhaus.
7. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
 - Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Finanzmittel

1. Beiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mal im Kalenderjahr zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis 30. Juni des jeweiligen Jahres entrichtet hat, gerät in Zahlungsverzug. Der erste Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach oben unbegrenzt. Freiwillige Sonderzuwendungen können in Form erhöhter Jahresbeiträge oder in Form von Einzelzahlungen erfolgen.

2. Spenden

Spenden an den Verein können ohne Zweckangabe geleistet werden. Sie werden vom Vorstand im Sinne des Vereinszwecks verwandt. Spenden können andererseits auch zweckgebunden erfolgen. Sie sind vom Vorstand in diesem Sinne zu verwalten. Über die Annahme zweckgebundener Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören, für die Dauer von zwei Jahren, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- ♦ die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - ♦ Satzungsänderungen unter Berücksichtigung der Regelung in § 9 Abs. 7.
 - ♦ die Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - ◆ den/die Vorsitzende/n
 - ◆ den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - ◆ den/die Schatzmeister/in
 - ◆ den/die Schriftführer/in
 - ◆ maximal drei Beisitzer/innen

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, von denen je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen zwei vertretungsberechtigt sein müssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung erläutert werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 1. März 2012 verabschiedet.



Freunde und Förderer

des Kreiskrankenhauses Alsfeld e.V.

© Anja Kierblewski | mArtik - büro für kommunikation, pr & design



„Freunde und Förderer des
Kreiskrankenhauses Alsfeld e.V.“

Schwabenröder Straße 81
36304 Alsfeld

Telefon 0 6631 | 98-11 21
Telefax 0 6631 | 98-11 18

foerderverein@kreiskrankenhaus-alsfeld.de
www.kreiskrankenhaus-alsfeld.de